

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperngasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
UND GENERATIONEN

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, am 17. November 2000

**Betr.: GZ. 21.119/30-1/2000; 21.135/2-11/2000; und 21.145/1-11/2000;
Entwürfe einer 58. Novelle zum ASVG, einer 25. Novelle zum GSVG und
einer 24. Novelle zum BSVG**

Die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates gibt diese Stellungnahme auch im Namen des Österreichischen Seniorenrates ab. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf das ASVG und gilt in gleicher Weise für die entsprechenden Bestimmungen, die im GSVG und BSVG vorgesehen sind. Zur gleichfalls ausgesendeten 28. Novelle zum BKUVG wird eine Stellungnahme nicht abgegeben.

Zu den Zif. 11., 12. und 13. (§ 31, Abs.8 und Abs.9 bzw. 9 a)

Bei aller Wertschätzung der Möglichkeiten, die neue Medien bieten, halten wir das Internet als alleiniges Kundmachungsorgan für allgemein verbindliche Normen nicht für geeignet. Der Rechtssicherheit dient die vorgesehene Vorgangsweise sicherlich nicht. Übrigens sind die gleichfalls in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ gem. § 444 kundzumachenden Rechnungsabschlüsse usw. von der beabsichtigten Regelung nicht erfasst. Deren sicherlich auch im rechtlichen Interesse liegende allgemein leicht zugängliche Kundmachung hat nach unserer Auffassung bei weitem nicht die Bedeutung, die der Kundmachung allgemein verbindlicher Normen zukommt.

Zu Zif. 36. (§ 292, Abs.2 a)

Diese kleinliche, den betragsmäßigen Anspruch auf Ausgleichszulage vermindemde Vorschrift ist diskriminierend. Sie behandelt Anspruchsberechtigte auf Ausgleichszulage, deren zusätzliches anrechenbares Einkommen aus einem weiteren Pensionsanspruch besteht anders als Anspruchsberechtigte, deren Zusatzeinkommen aus anderen Quellen fließt. Überdies sind nahezu ausschließlich davon Frauen betroffen. Für Ausgleichszulagenbezieher sind auch geringe Beträge von Bedeutung. Wir sprechen uns deshalb entschieden gegen eine derartige Ver-

schlechterung des Ausgleichszulagenrechtes aus. Nicht zuletzt auch deshalb, weil es dafür in Wahrheit außer knausrigster Einsparung keine tragfähige Begründung gibt.

Zu Zif. 37. (§ 294, Abs. 1 und 2)

Auch diese Vorschrift engt den Anspruch auf Ausgleichszulage ein und betrifft gleichfalls praktisch nur Frauen. Wenn man der Judikatur des Obersten Gerichtshofs folgend die in zivilrechtlichen Alimentationsstreitigkeiten (übrigens regelmäßig für andere als hier zur Debatte stehende Einkommensrelationen!) üblichen Sätze normiert, dann kann deren fiktive Anwendung nur soweit möglich sein, als sich in einem zivilrechtlichen Verfahren im Einzelfall nicht andere Sätze konkret ergeben.

In diesen Fällen darf daher die Fiktion nicht aufrecht erhalten bleiben. Da die vorgesehene Regelung eine derartige Schutzbestimmung nicht oder nur unzureichend vorsieht, sprechen sich Seniorenkurie und Seniorenrat ganz entschieden gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung aus.

Wunschgemäß ergeht diese Stellungnahme auch im elektronischen Weg und es werden überdies, abgesehen von der elektronischen Übermittlung, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Bundesminister a.D. Karl Blecha
Präsident

Landeshauptmann-Stv. a.D. Stefan Knaf
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

